Gemeinde
Köniz

Direktion Bildung und Soziales
Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport
Fachstelle Bildung

Stapfenstrasse 13
3098 Köniz

T 031 970 92 92

Jährliche obligatorische Zahnpflegeuntersuchung

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Jährlich findet bei Ihrem Kind die obligatorische Zahnpflegeuntersuchung statt, welche durch die Schule organisiert wird. Ebenso instruiert eine Fachperson regelmässig Hygiene- und Prophylaxeunterricht. Der Verzicht auf eine notwendige Behandlung und dessen Folgen fallen in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

Bei Schuleintritt Ihres Kindes oder bei Zuzug in die Gemeinde Köniz werden Sie aufgefordert, einen Schulzahnarzt für die jährliche obligatorische Behandlung auszuwählen. Sie können sich auch für einen Privatzahnarzt entscheiden.
Dieser Wahlentscheid ist für die ganze obligatorische Schulzeit verbindlich, ausser Sie melden dem Schulsekretariat der Schule vor Ablauf des laufenden Schuljahrs einen allfälligen Wechsel auf das nächste Schuljahr hin.

Ablauf und Finanzierung
Der Termin für die jährliche Untersuchung, die Ihr Kind von der Schule erhält, ist verbindlich. Die Kosten für eine Untersuchung beim Schulzahnarzt werden durch die Gemeinde Köniz übernommen. Notwendige Nachbehandlungen gehen zu Lasten der Eltern.
Fällt Ihre Wahl für die Untersuchung auf einen Privatzahnarzt, müssen auch die Kosten für die obligatorische Untersuchung durch die Eltern getragen werden.

Der Befund wird Ihnen im Anschluss direkt per Post zugestellt. Wird die Untersuchung bei einem Privatzahnarzt durchgeführt, muss das blaue Formular (Bestätigung der Untersuchung) bis spätestens anfangs Dezember der Klassenlehrperson abgeben werden.

Kostenbeiträge für Eltern in erschwerten, finanziellen Verhältnissen
Finanzielle Unterstützung kann nur beantragt werden, wenn die Behandlung durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt durchgeführt worden ist und der Betrag Fr. 100.- übersteigt.
Basis für eine allfällige Kostengutsprache an Zahnbehandlungskosten werden aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens ermittelt.

Beantragen Sie ein Gesuch um finanzielle Unterstützung, müssen Sie zwingend **vor** der Nachbehandlung beim Schulzahnarzt eine Kopie des blauen Formulars unterzeichnet an die obengenannte Adresse einreichen. Diese wird Ihr Gesuch prüfen.

Christina Borer
Leiterin Fachstelle Bildung

Sozialtarif für die Schulzahnpflege der Gemeinde Köniz
gültig ab dem 1. August 2002

Steuerbares Einkommen bis Fr.	**15'000.00**	**29'000.00**	**36'000.00**	**43'000.00**	**50'000.00**
Anzahl Kinder	**Anteil Gemeinde**	**Anteil Gemeinde**	**Anteil Gemeinde**	**Anteil Gemeinde**	**Anteil Gemeinde**
1	90%	40%	-	-	-
2	90%	50%	20%	-	-
3	90%	60%	30%	-	-
4	90%	70%	40%	20%	-
5	90%	80%	50%	30%	20%
6	90%	90%	60%	40%	30%

Bei einem steuerpflichtigen Vermögen von mehr als Fr. 100'000.00 sind 5% des diese Limite übersteigenden Vermögens zum steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen.

In Härtefällen kann der Direktionsvorsteher der Fachstelle Bildung auf Antrag der Schulleitung von den bestehenden Tarifen abweichen.

1. Bezügerinnen und Bezüger von Fürsorgeleistungen: Die Behandlungskosten werden durch die Sozialhilfe getragen und können deshalb nicht mehr bei der Schulzahnpflege eingefordert werden.

2. Die Behandlungskosten werden auf den **Nettokosten** erstattet; d.h. nach Abzug von anderen Leistungen (Krankenkassen, Versicherungen).

3. Der Selbstbehalt der Behandlung beträgt **mindestens Fr. 100.00** oder 10% der Nettokosten.

4. Verbleibt bei der Gemeinde ein Nettobeitrag von **weniger als Fr. 50.00** wird dieser nicht ausgerichtet.

Kosten, Behandlung, Antrag für Gemeindebeitrag sind Sache der Eltern resp. Erziehungsberechtigten. Es macht jedoch Sinn, wenn eine allfällige weitere Behandlung auch von der untersuchenden Zahnärztin bzw. dem untersuchenden Zahnarzt durchgeführt wird.